

1 Definitionen

Besichtiger/Berater

Der Berater handelt entsprechend der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Im Weiteren "MCC" genannt.

Auftraggeber (Kunde)

Der Auftraggeber ist die Partei, auf dessen Antrag bzw. in dessen Auftrag MCC eine Dienstleistung durchführt.

Bericht

Beinhaltet jeden Bericht, jedes Dokument oder jede Erklärung, welcher/welche von MCC in Bezug auf den vom Auftraggeber empfangenden Anweisungen erstellt wird.

Aufwendungen

Beinhalten die Kosten für alle nötigen Fotografien, Nachdrucke von Zeichnungen, Grafiken, Skizzen und Drucke, Kopien und, wo zutreffend, elektronische Übertragungsgebühren, und alle nötigen und angemessenen Ausgaben einschließlich Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, wenn eine Übernachtung erforderlich ist.

Gebühren

Beinhalten die von MCC an den Auftraggeber erhobenen Gebühren und schließen jede Mehrwertsteuer, wo zutreffend, und jede Aufwendung ein.

2 Geltungsbereich

MCC wird seine Dienstleistung nur gemäß diesen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen. Sie gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten dieses ausdrücklich bestätigt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers Dienstleistungen an den Auftraggeber erbringen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

3 Dienstleistung

Der Auftraggeber ordnet die Dienstleistung schriftlich an und erwartet dessen Durchführung durch MCC, welches schriftlich bestätigt, dass MCC den Auftrag annimmt. Alternativ kann MCC eine Dienstleistung nennen, die MCC in Bezug auf den Auftrag des Auftraggebers durchführen wird. Sobald sich MCC und der Auftraggeber über die durchzuführende Dienstleistung geeinigt haben, soll jede nachfolgende Änderung oder Ergänzung unter Zustimmung beider Parteien schriftlich erfolgen. Soweit einzelvertragliche nachträgliche Vereinbarungen getroffen werden, welche von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

4 Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber soll, die von MCC geforderten Gebühren pünktlich entsprechend dieser Bedingungen zahlen und in jedem Fall nicht später als 14 Tage nach Rechnungsdatum, oder in einer anderen Weise, auf die sich beide Parteien schriftlich geeinigt haben. Jeder Zahlungsverzug berechtigt MCC Zinsen von 4% oberhalb des jeweils geltenden Basiszinssatzes zum Zeitpunkt der Fristversäumnis zu erheben.

5 Verpflichtungen und Verantwortungen

5.1 Auftraggeber

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle nötigen Anweisungen und Informationen rechtzeitig an MCC übermittelt worden sind, um die vereinbarte Dienstleistung erfolgreich und effizient durchführen zu können.

Der Auftraggeber hat für den nötigen Zugang zu Terminals, Liegeplätzen, Räumlichkeiten, Schiffen und Anlagen zu sorgen.

Der Auftraggeber hat für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen.

MCC ist nicht haftbar für Kosten die durch verspätete, unvollständige, unangemessene, ungenaue oder unklare Anweisungen seitens des Auftraggebers entstehen.

5.2 Berichterstattung

MCC soll den geschriebenen Endbericht, in welchem die Ergebnisse und der Zustand und/oder die Qualität des Objektes und/oder der Auftragsgrund, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vom Auftraggeber angewiesen wurde, nach Abschluss der vereinbarten Dienstleistung vorlegen.

5.3 Diskretion

MCC verpflichtet sich, keine vom Auftraggeber im Vertrauen zur Verfügung gestellten Informationen einer Drittpartei mitzuteilen und es ist MCC nicht gestattet sich einen Zugang zu den Informationen über eine Drittpartei zu beschaffen, außer wenn der Auftraggeber seine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

5.4 Eigentum

Das Urheberrecht bezüglich jeder von MCC erstellten Dokumente bleibt bei MCC.

5.5 Interessenkonflikt/Qualifikation

MCC soll unverzüglich den Auftraggeber über jede Angelegenheit einschließlich eines Interessenkonflikts oder einem Mangel an angemessener Qualifikation und Erfahrung in Kenntnis setzen, welche es für MCC unzumutbar werden lässt, seine Dienstleistung fortzuführen. Bis zum Tag der Bekanntmachung ist der Auftraggeber für die Bezahlung von MCC verantwortlich.

6 Haftung

Die Haftung MCC's auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § eingeschränkt.

MCC haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Durchführung von Audits und -soweit beauftragt und vereinbart- das zur Verfügung stellen von Handbüchern, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit MCC dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für die einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht MCC's für Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden auf einen Betrag von 250.000 EUR je Schadenfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen MCC's.

Soweit MCC technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung MCC's wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7 Höhere Gewalt

Weder MCC noch der Auftraggeber sollen, wenn nichts anderes vereinbart ist, für Verlust, Beschädigung, Verzögerung oder Leistungsausfall, welche sich durch höhere Gewalt, kriegerische Handlung, Beschlagnahme durch den Rechtsweg, Quarantänebeschränkungen, Streiks, Boykott, Aussperrungen, Aufstände, bürgerliche Unruhen und Arrest oder Verfügung von Hoher Hand, Herrscher- oder Völker, verantwortlich sein.

Unsere Angebote und Vereinbarungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter und setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse und ungehinderte Verbindungswege voraus. Mit Verzögerungen und Zusatzkosten jeglicher Art ist in der derzeitigen Situation um die Verbreitung des COVID-19 Virus zu rechnen. Hierdurch entstehende Kosten, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, gehen nicht zu Lasten von MCC.

8 Versicherung

MCC soll, nicht zu Lasten des Auftraggebers, eine Berufshaftpflichtversicherung für Verluste und Beschädigungen, für die MCC gegenüber dem Auftraggeber unter diesen Geschäftsbedingungen für verantwortlich gehalten werden könnte, erbringen und fortführen. Die Höhe der Haftpflichtversicherung beträgt € 250.000,-.

9 Unteraufträge

MCC hat das Recht die vereinbarte Dienstleistung als Unterauftrag zu vergeben. Im Falle eines solchen Untervertrages bleibt MCC vollständig haftbar für die Erfüllung der Pflichten entsprechend dieser Bedingungen.

10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegenüber Unternehmern beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Von dieser Verjährungsfrist sind auch Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handelns ausgenommen. Das gleiche gilt für die Verletzung von Kardinalpflichten.

11 Preise

(a) Jeder abgegebene Kostenvoranschlag oder jedes abgegebene Angebot bleibt 30 Tage nach Datum des Schreibens gültig.

(b) Die Mehrwertsteuer und andere örtliche oder nationale Steuern/Abgaben sind ausgenommen und werden entsprechend des jeweiligen Steuersatzes berechnet.

(c) Reisezeit/Fahrtzeit und Zeitverzögerung werden nach der geltenden Tagesrate berechnet.

(d) Der Auftraggeber wird für alle Gebühren und Kosten, welche durch die Dienstleistung angefallen sind, haftbar sein und MCC dafür entschädigen. Eine aufgeschlüsselte Kostenaufgliederung kann auf Anfrage des Auftraggebers bereitgestellt werden.

(e) Ein Zuschlag von 5% wird für alle von MCC gebuchten Flüge erhoben und MCC behält sich das Recht vor, bei Flügen mit einer Dauer von mehr als 5 Stunden, Business-Class-Flüge zu buchen.

12 Zahlung

(a) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung im Voraus zu erfolgen.

(b) Zwischenrechnungen werden im vierteljährlich im Voraus ausgestellt. Endabrechnungen werden nach Fertigstellung der Dienstleistung ausgestellt. Alle berechtigten Eingangsrechnungen werden vollständig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt.

(c) Wenn eine Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt ist, behält sich MCC das Recht vor, Zinsen von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz auf den offenen Betrag zum Zeitpunkt des Rechnungsdatums, zu erheben.

13 Wettbewerbsverbot

Der Auftraggeber, seine Tochtergesellschaften oder eine andere Partei haben durch diese Zustimmung angenommen, dass sie keinen privaten Vertrag mit Beratern von Beratern von MCC eingehen dürfen, ohne es bekannt zu geben und ohne Zustimmung von MCC.

14 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages -einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen- unwirksam sein oder werden bzw. nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Gemeinsam mit dem Auftraggeber verpflichtet sich MCC, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen/undurchführbaren Regelung verfolgten Ziel wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt.

15 Gerichtsstand

Diese Bedingungen sollen entsprechend der deutschen Gesetze bestimmt und ausgelegt werden und jeder Konflikt soll der ausschließlichen Rechtsprechung der deutschen Gerichte unterliegen.